



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Berlin, 8. Oktober 2018

Stellungnahme

**zu den Beschlüssen der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und
Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren
der Länder (28. GFMK)
am 7./8. Juni 2018 in Bremerhaven**

TOP 4.1: Leitantrag

Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul- Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!

Beschluss

Die für Gleichstellung und Frauen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest:

1. Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erleben wie Frauen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen oder Frauen ohne sicheren Aufenthaltsstatus haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren.
2. Die Istanbul-Konvention – das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - erkennt dies an und verankert wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Sie ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und steht in einer Reihe mit der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die dauerhaften Verpflichtungen der Konvention sind Chance und Herausforderung für die kommenden Jahre.
3. Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Sie leistet einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und hat eine echte Gleichstellung zum Ziel. Dazu gibt sie Staat und Zivilgesellschaft alle nötigen Vorgaben an die Hand und ruft jede und jeden als Teil der Gesellschaft dazu auf, seine/ihre Einstellung zum Thema zu überdenken.
4. Die GFMK hat in der Vergangenheit bereits wichtige Beschlüsse gefasst, um Gewalt gegen Frauen öffentlich zu machen, ihr zu begegnen und den betroffenen Frauen und ihren Kindern den Schutz zukommen zu lassen, den sie benötigen, um in Sicherheit und Freiheit leben zu können. Der Gewaltschutz von Frauen und ihren Kindern wurde in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Die GFMK ist entschlossen, sich gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen auf die Aufgaben, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben, zeitnah zu verständigen. Folgende Handlungsfelder sollten im Fokus stehen:

A) Gesamtstrategie und Koordination

1. Artikel 7 Istanbul-Konvention fordert umfassende und koordinierte politische Maßnahmen „...um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.“ Dabei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt und diese mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden. Artikel 9 sieht die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft vor. Nach Artikel 10 haben die Vertragsstaaten für die Umsetzung der Konvention eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu benennen oder zu errichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zuständig sind.
2. Eine Hauptaufgabe sieht die GFMK darin, die von der Konvention geforderte verbindliche Gesamtstrategie als wesentliche Rahmensetzung zu erarbeiten. Für die Entwicklung einer solchen Strategie müssen Bund, Länder, Kommunen und die Zivilgesellschaft verbindliche Verfahren verabreden. Eine verbindliche und hochrangig verordnete Anbindung, konkrete Aufgabenstellungen sowie die Priorisierung von Arbeitsfeldern sind dabei wichtig. Für die Umsetzung sind angemessene Ressourcen nötig. Die Bundesaktionspläne I von 1999 und II von 2007 waren die Richtschnur für die

Entwicklung des Schutzes und der Prävention von Gewalt gegen Frauen. Diverse Bundesländer haben Aktionspläne bezogen auf Häusliche Gewalt, es gibt aber auch Aktionspläne von Ländern bezogen auf Gewalt gegen Frauen insgesamt. Eigenständige Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gibt es in der Bundesrepublik derzeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

3. Die GFMK würdigt ausdrücklich die bisher geleistete wertvolle Arbeit der verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen und Runden Tische auf Landes- und kommunaler Ebene. Die GFMK spricht sich für die Zukunft für eine klare Ausrichtung der Koordinierung entlang der Istanbul-Konvention aus und plädiert in diesem Sinne für eine Weiterentwicklung der Arbeitsstrukturen. Dafür spricht sich auch die GREVIO-Kommission in ihrem ersten Bericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich aus.

4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, ausreichend finanzielle Mittel für die Entwicklung einer Gesamtstrategie und für eine Koordinierungsstelle auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen. Sie regt an, die auf Länder- bzw. regionaler Ebene bestehenden Koordinierungsstrukturen seitens der Länder zu überprüfen.

B) Monitoring und Evaluation

1. Die in Artikel 10 Istanbul-Konvention aufgelisteten Aufgaben umfassen über die Koordinierung der staatlichen Maßnahmen gegen Gewalt im Sinne der Konvention hinaus deren Implementierung, Monitoring und Evaluation. Die zuständigen Stellen sollen zudem die Sammlung und Verbreitung umfangreicher Daten koordinieren, zu deren Erhebung Artikel 11 die Staaten verpflichtet.

2. Das Monitoring umfasst die Beobachtung, wie und mit welcher Wirksamkeit die politischen Ansätze und Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden.

3. Die Evaluation der politischen Ansätze und Maßnahmen erfordert die wissenschaftliche Bewertung, inwiefern die Maßnahmen ihre Ziele erreichen, ob sie den Bedarfen der Betroffenen entsprechen und ob sie unerwünschte Nebenwirkungen haben. Zum einen sollen grundlegende Fragen wie Ursachen, Ausmaß und Auswirkungen von Gewalt erforscht werden und zum anderen ist die Wirksamkeit der vom Staat getroffenen Maßnahmen zu untersuchen (Evaluierung). Menschenrechtliches und bewertendes Monitoring muss unabhängig sein. Dies ist bei der Umsetzung zu gewährleisten.

4. Die GFMK spricht sich dafür aus, eine unabhängige Monitoring-Stelle einzurichten, die außerhalb der Bundesregierung angesiedelt ist und so die Koordinierung der Maßnahmen von ihrer Beobachtung und Bewertung zu trennen sowie die Erhebung von Statistiken an die Anforderungen der Konvention anzupassen.

C) Prävention

1. Artikel 15 Istanbul-Konvention bestimmt, dass für alle relevanten Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von Gewalt aus dem Geltungsbereich der Konvention zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung zu schaffen oder auszubauen ist. In Deutschland gibt es bereits ein gut ausgebautes Fort- und Weiterbildungsangebot. Dieses sollte im Hinblick auf die Konvention weiterentwickelt werden.

2. Zu notwendigen präventiven Maßnahmen gehört es darüber hinaus, die Öffentlichkeit für die verschiedenen Formen von Gewalt und ihre Folgen zu sensibilisieren und Einstellungen, Geschlechterrollen und Klischees, die Gewalt gegen Frauen gesellschaftlich akzeptabel machen, öffentlich zu verurteilen. Mit dem Bundeshilfetelefon, mit unterschiedlichen und vielfältigen Materialien, Kampagnen und Veranstaltungen der Länder und Kommunen ist das Thema „Gewalt gegen Frauen“ in der Öffentlichkeit auf hohem Niveau gegenwärtig. Öffentlichkeitsarbeit aber auch Fort- und Weiterbildung wird zu großen Teilen von Facheinrichtungen aus dem Unterstützungs- und Hilfesystem

angeregt und getragen. Artikel 9 Istanbul-Konvention weist darauf hin, diese Qualität anzuerkennen und zu fördern.

3. Die GFMK betont, dass es wichtig ist, die bisher erreichte Qualität von Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit auch weiterhin über die Hinterlegung von Ressourcen für diese Arbeit zu sichern. Sie begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, eine bundesweite Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen aufzulegen.

D) Unterstützungs- und Hilfesystem verbessern

1. Artikel 22 und 23 Istanbul-Konvention erfordern die Zugänglichkeit von spezialisierten Hilfsdiensten und Schutzunterkünften für alle Frauen. Der „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ stellt das umfassende und ausdifferenzierte Hilfe- und Unterstützungssystem in Deutschland vor. Dies liegt vor allem in der Verantwortung von Ländern und Kommunen. Es orientiert sich an den Bedürfnissen und der Sicherheit der Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt. Einige Einrichtungen haben sich spezialisiert und bieten medizinische Hilfe sowie psychologischen und rechtlichen Beistand für Opfer und ihre Kinder an. Eine kostenlose Telefonberatung steht allen Hilfesuchenden Frauen und Fachleuten rund um die Uhr zur Verfügung. Der Bericht beschreibt aber auch Problemlagen und Lücken.

2. Die GFMK hat in den letzten Jahren viele Beschlüsse zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Hilfesystems gefasst. Bedarfe bestehen insbesondere bei der Anzahl der Fachberatungsstellen und der geografischen Verteilung, insbesondere in ländlichen Gebieten. Gewalt und insbesondere häusliche Gewalt ist eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder.

3. Die GFMK begrüßt daher das Vorhaben der Bundesregierung, Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen und spezifische psychosoziale Hilfen für traumatisierte Kinder und Frauen sicherzustellen.

4. Nicht alle gewaltbetroffenen Frauen haben in allen Regionen Deutschlands gleichen Zugang zu Frauenhäusern und Beratungsangeboten. Es gibt besondere Zugangsschwierigkeiten für Frauen mit Behinderung, psychischer Erkrankung, Suchtproblemen oder mit Söhnen, die älter sind als 14 Jahre. Die Finanzierung der Frauenhausaufenthalte ist nicht überall für alle Frauen gesichert.

5. In Deutschland sind etwa 10 Prozent der Frauenhäuser gut geeignet für Frauen mit Behinderung. Das länderoffene GFMK-Gremium „Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen“ hat sich in einem Schwerpunkt umfassend mit der Versorgungsqualität von Frauen mit Behinderung befasst. In den Empfehlungen zu TOP 7.1 der 26. GFMK (2016) „Betreuung und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (AG)“ wird die Notwendigkeit des barrierefreien Ausbaus der Schutz- und Opferunterstützungsangebote verdeutlicht. Auch die Denkschrift zur Istanbul-Konvention benennt diese Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten und setzt die kontinuierliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Anpassung als gemeinsame Aufgabe auf die Agenda.

6. Die GFMK setzt sich weiterhin für ein Hilfe- und Unterstützungssystem ein, das für alle Frauen gleichermaßen zugänglich ist. Sie begrüßt daher das Modellprojekt des Bundes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“, an dem fünf Bundesländer teilnehmen. Einige Länder haben bereits eigene Bedarfsanalysen durchgeführt. Die GFMK regt an, Bedarfsanalysen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zukünftig an der Istanbul-Konvention auszurichten.

7. Die GFMK begrüßt das im Koalitionsvertrag genannte Vorhaben der Bundesregierung, für diesen Arbeitsprozess einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einzurichten.

8. Die GFMK sieht die Verbesserung der Zugänglichkeit für Beratungseinrichtungen und Frauenhäuser als dringliche Aufgabe an. Zum Abbau von baulichen Barrieren

müssen jetzt Lösungen gefunden werden. Die GFMK begrüßt daher ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, ein Investitions-, Innovations- und Sanierungsprogramm aufzulegen.

Stellungnahme:

Der Bundesregierung ist bewusst, dass sich Deutschland mit Ratifizierung der Istanbul-Konvention dem darin enthaltenen Auftrag an alle Verantwortlichen in Bund und Ländern weiterhin verpflichtet, nicht bei dem Erreichten stehen zu bleiben, sondern das Hilfesystem bedarfsgerecht zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung begrüßt daher den Entschluss der GFMK, sich gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen zeitnah über die nächsten konkreten Schritte in den genannten Handlungsfeldern im Kontext der Istanbul-Konvention zu verständigen und den Bund bei der Umsetzung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag durch ihre konstruktive Mitarbeit zu unterstützen.

A) Gesamtstrategie und Koordination

Die Bundesregierung wird im Zuge des im Koalitionsvertrag vereinbarten Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die in diesem Leitantrag genannten Vorhaben aufgreifen und ist bestrebt, in gemeinsamer Verantwortung mit den Ländern und Kommunen gute Lösungen zu finden.

B) Monitoring und Evaluation

Die in Artikel 10 genannten Aufgaben werden bislang von verschiedenen Akteuren auf Ebene des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen. Der Bund und die Länder sind gemeinsam und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit weiterhin in der Verantwortung, kontinuierlich zu prüfen, welche Schritte erforderlich sind, um die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention dauerhaft umzusetzen; dies gilt selbstverständlich auch für die Frage, welche Weiterentwicklung von Koordinierungsstrukturen zur Umsetzung von Artikel 10 der Konvention erforderlich ist.

C) Prävention

Der Koalitionsvertrag enthält, worauf die GFMK hinweist, den Auftrag an die Bundesregierung, im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch eine bundesweite Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt gegen Frauen sowie zur Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit zu Hilfe, Unterstützung und Handlungsmöglichkeiten zu starten. Die Bundesregierung begrüßt dieses Vorhaben; das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitet derzeit die notwendigen Maßnahmen vor.

Wie die GFMK zu Recht festgestellt hat, ist das Thema „Gewalt gegen Frauen“ in Deutschland in der Öffentlichkeit auf hohem Niveau gegenwärtig. Einen großen Beitrag dazu leistet

das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013 errichtete Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen", mit dem ein niedrighschwelliges, anonymes und kostenfreies Angebot der (Erst-)Beratung und Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen vor Ort (Lotsenfunktion) bereit steht. Auf Grundlage des Koalitionsvertrages wird die Bundesregierung weitere Maßnahmen ergreifen, um das Angebot des Hilfetelefon weiter auszubauen, besser zu bewerben und die Online-Beratungsangebote zu erweitern.

Im Bereich der Förderung der durch Facheinrichtungen geleisteten Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Bundesregierung bereits seit Jahren im Rahmen ihrer Kompetenz die (Öffentlichkeits-)Arbeit des Frauenunterstützungssystems, indem sie deren bundesweite Kooperationen und Vernetzungsstellen finanziell fördert (Frauenhauskoordinierung e.V., bff e.V.). Die Bundesregierung plant weiterhin – auch in Umsetzung der Istanbul-Konvention – die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der (Öffentlichkeits-)Arbeit des Frauenunterstützungssystems.

D) Unterstützungs- und Hilfesystem verbessern

Ein besonderer Fokus aus dem Koalitionsvertrag sind der bedarfsgerechte Ausbau und die adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen. Dazu wird der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen als sinnvolles Steuerungsgremium eingesetzt, um gemeinsam mit Ländern und Kommunen Maßstäbe für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu beschreiben, erforderliche Prozesse zu strukturieren, ggf. eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Gewalt zu prüfen und ggf. zu etablieren. Mit konstituierender Sitzung am 18.09.2018 hat der Runde Tisch seine Arbeit aufgenommen und dabei die Anliegen und Impulse der GFMK genutzt. In diesem Zusammenhang ist auch ein Investitions- und Innovationsprogramm geplant, das Gegenstand der Haushaltsberatungen 2019 und die Finanzplanung ist. Die Bundesregierung wird außerdem prüfen, ob und inwieweit analog zum Unterhaltsvorschussgesetz eine vorläufige Übernahme der Kosten bei gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert werden kann.

Mit dem Bundesmodellprojekt, welches in fünf Ländern ausgeführt wird, werden innovative Konzepte zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems in der Praxis entwickelt und erprobt. Dabei werden auch die von der GFMK angesprochenen besonderen und zum Teil neu hinzugekommenen Hilfebedarfe (z. B. ländliche Räume, Frauen mit Behinderung) berücksichtigt. Der Bund beteiligt sich zusätzlich mit der Finanzierung einer wissenschaftlichen Begleitung, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse mit dem nötigen wissenschaftlichen Sachverstand ausgewertet und aufbereitet werden.

TOP 4.2:

Ausbau der Anonymen/Vertraulichen Spurensicherung für von sexualisierter Gewalt Betroffene mit Unterstützung des Bundes

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordert die Bundesregierung auf, eine bundeseinheitliche Lösung für eine Finanzierung von ärztlichen und labortechnischen Leistungen (einschließlich der ärztlichen Dokumentation) im Rahmen der Anonymen/Vertraulichen Spurensicherung zu schaffen.

Stellungnahme:

Aus den Erfahrungen von Frauenhilfeeinrichtungen ist bekannt, dass insbesondere von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen nach einer erlittenen Gewalttat häufig nicht in der Lage sind, sich an die Polizei zu wenden, um die Tat anzuzeigen. Ohne Strafanzeige jedoch werden Tatspuren im Regelfall nicht gesichert und stehen damit bei einem zukünftigen Strafverfahren nicht als Beweismittel zur Verfügung. Allein die mündliche Aussage der Opferzeugin ist mangels weiterer Beweismittel für eine Anklageerhebung oft nicht ausreichend. Das Verfahren der Anonymen Spurensicherung soll Opfern unmittelbar nach einer Gewalttat ermöglichen, Tatspuren für ein mögliches Strafverfahren zu sichern. Wegen fehlender Finanzierung ärztlicher Leistungen wie Befunddokumentation und Laboruntersuchungen im Rahmen von SGB V steht das Angebot der Anonymen Spurensicherung bislang nicht bundesweit zur Verfügung. Krankenhäuser, die die Versorgung ohne eine Beauftragung durch die Polizei leisten, erhalten bis auf die Notfallpauschale keine Vergütung. Die Frage der Finanzierung der medizinischen Kosten stellt sich auch bei der Versorgung von Frauen, die Anzeige erstattet haben. Viele Kriminaldienststellen tun sich schwer damit, Untersuchungskosten, die aus polizeilicher Sicht (zunächst) nicht beweisichernd sind, zu übernehmen.

Der Koalitionsvertrag enthält den Auftrag, die anonyme Beweissicherung in ganz Deutschland zu ermöglichen. Die Bundesregierung ist daher bestrebt, auch in Verbindung mit dem ebenfalls im Koalitionsvertrag genannten Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen und Kinder, eine bundeseinheitliche Lösung zu finden.

TOP 4.3:

Beim Umgangs- und Sorgerecht dem Gewaltschutz Rechnung tragen

Beschluss:

Die GFMK bittet das BMFSFJ in Bezug auf die Umsetzung von Art. 31 Istanbul-Konvention, die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studie zur Evaluation von Umgangsrecht im Rahmen der Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt“ mit der Zivilgesellschaft, Justiz und Ländern zu diskutieren und sich daraus ergebende Umsetzungsmaßnahmen prioritär zu behandeln.

Stellungnahme:

Erkenntnisse zum Bereich Umgangsrecht und häusliche Gewalt werden durch die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ erwartet, die in einem Teilbereich Fragen von Umgang im Kontext häuslicher Gewalt untersucht hat. Der Fokus der Studie liegt bei der Perspektive der Kinder. Inwieweit der Forderung nachgekommen werden kann, die Ergebnisse der Studie auf eine Schutzlücke für von Gewalt betroffene Mütter zu analysieren, kann erst nach Auswertung der Interviews abschließend beantwortet werden. Eine Veröffentlichung der Studienergebnisse ist für Ende des Jahres zu erwarten. Nach Vorlage der Ergebnisse der Studie wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüfen, ob in Umsetzung der Istanbul-Konvention ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Eine Befassung mit den Ergebnissen der Studie in der Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt wird seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befürwortet.

TOP 4.4:

Gewalt gegen Frauen bekämpfen – Einrichtung eines Runden Tisches auf Bundesebene

Beschluss:

Die GFMK bittet die Bundesregierung in Umsetzung der Istanbul Konvention um die schnelle Einberufung des Runden Tisches, der mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen in Deutschland noch besser und effektiver zu bekämpfen, die hierzu erforderlichen Maßnahmen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene abstimmt.

Die Aufgaben des Runden Tisches sollen dabei insbesondere

- die Analyse der zentralen Handlungsbedarfe unter Berücksichtigung bereits vorliegender oder in Auftrag gegebener Untersuchungen,
- die Erarbeitung einer Gesamtstrategie gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie
- die Prüfung der Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen bei häuslicher Gewalt umfassen.

Stellungnahme:

Mit Ratifizierung der Istanbul-Konvention und deren Inkrafttreten für Deutschland am 1. Februar 2018 sind alle staatlichen Ebenen gehalten, den Verpflichtungen aus der Konvention – hier der Weiterentwicklung des Hilfesystems – gerecht zu werden. Der „Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt an Frauen“, der mit konstituierender Sitzung am 18. September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat, dient als Steuerungsgremium, um gemeinsam Maßstäbe für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu beschreiben, erforderliche Prozesse zu strukturieren, ggf. eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei Gewalt zu prüfen und ggf. zu etablieren. In Orientierung an der Istanbul-Konvention, die den Schutz von Frauen vor jeder Form von Gewalt und häuslicher Gewalt fordert, sollte die Prüfung eines Rechtsanspruchs jedoch nicht – wie im Beschlussvorschlag formuliert – auf Hilfen bei häuslicher Gewalt beschränkt werden.

TOP 4.5

Opferentschädigung zügig reformieren

Beschluss:

1. Die GFMK begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, das Opferentschädigungsrecht zu reformieren. Dies war bereits im Koalitionsvertrag 2013 in Aussicht gestellt und wurde im aktuellen Koalitionsvertrag wieder aufgegriffen. In Fortsetzung des Beschlusses TOP 7.1 der 19. GFMK bittet die GFMK die Bundesregierung / das BMAS, sich für eine zügige Umsetzung dieser Reform unter Einbeziehung von Formen psychischer Gewalt einzusetzen und dabei zu prüfen, wie der besonderen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, Menschenhandels und Stalkings angemessen Rechnung getragen wird.

2. Die GFMK begrüßt den Beschluss der 94. ASMK TOP 5.4 Reform des Sozialen Entschädigungsrechts.

Stellungnahme:

Die im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode angekündigte Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER-Reform) ist ein wichtiges Vorhaben der Bundesregierung. Deshalb begrüßt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausdrücklich die Unterstützung der GFMK für eine zügige Umsetzung der Reform.

Das BMAS erarbeitet derzeit einen Referentenentwurf. Er wird die im GFMK-Beschluss geforderte Ausweitung des Entschädigungstatbestandes im Bereich der Gewaltopferentschädigung um Formen der psychischen Gewalt enthalten. Der noch vorzulegende Gesetzentwurf zur SER-Reform wird selbstverständlich den Anforderungen der Istanbul-Konvention entsprechen.

Dem BMAS ist bekannt, dass der im Sozialen Entschädigungsrecht für eine Anspruchsberechtigung erforderliche Nachweis der Kausalität zwischen schädigendem Ereignis, Schädigung und Schädigungsfolgen für bestimmte Personengruppen wie Opfer von sexualisierter oder häuslicher Gewalt, von Menschenhandel und Stalking oftmals schwierig zu erbringen ist. Die Bundesregierung strebt entsprechend der Festlegung im Koalitionsvertrag an, im Zusammenhang mit der SER-Reform eine Lösung zu finden, die der Situation der betroffenen Personen angemessen Rechnung trägt.

TOP 4.6:

Frauen mit Behinderung vor Gewalt schützen

Beschluss:

1. Die GFMK bittet die zuständigen Landesbehörden, bei Reformen von Heimgesetzen Regelungen zur Prävention von Gewalt und zum Gewaltschutz zu prüfen, und bittet die ASMK um entsprechende Befassung.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, ihre Bemühungen für eine unabhängige Aufsicht nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK fortzusetzen und die Länder, wissenschaftliche Expertise sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in den Diskussionsprozess einzubeziehen.
3. Die GFMK bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, inwieweit die §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz auf die Situation gewaltbetroffener Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Eingliederungshilfe für psychisch Erkrankte etc. Anwendung finden, oder anderweitige gesetzliche Möglichkeiten zu erarbeiten, die den Frauen vergleichbaren Schutz bieten.

Stellungnahme:

In stationären Einrichtungen sind Frauen mit Behinderungen besonders stark von Gewalt betroffen.¹ Der rechtliche Rahmen für das stationäre Wohnen wird durch die Heimgesetze der einzelnen Bundesländer vorgegeben. Dabei werden konkrete Pflichten der Leistungserbringer (Einrichtungsträger) formuliert. Ob Einrichtungen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen einhalten, wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde („Heimaufsicht“) kontrolliert. Eine aktuelle Auswertung der Heimgesetze der 16 Länder zeigt²: In nur wenigen Bundesländern sind vereinzelte Vorkehrungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Gewalt und Missbrauch vorhanden. Derzeit findet sich im Sozialgesetzbuch keine Regelung, die zum Gewaltschutz in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe verpflichtet. Eine Befassung der zuständigen Landesbehörden und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ist daher zu befürworten.

Artikel 16 der UN-BRK (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) betont die Bedeutung präventiver Maßnahmen. Er hält die Vertragsstaaten dazu an, eine oder mehrere unabhängige Stellen einzusetzen, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wirksam zu überwachen, um Gewalt zu verhindern. Auch die Istanbul-Konvention enthält Vorgaben zur Prävention (Kapitel III). Ein Arbeitsprozess zur Umsetzung dieser Vorgaben ist daher zu befürworten. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe soll im Oktober 2018 eingerichtet werden. Das Thema „Entwicklung einer ebenen-übergreifenden Gewaltschutz-

¹ Monika Schröttle, Sandra Glammeier et al: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung – Endbericht, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013

² Heike Rabe, Britta Leisering: Analyse: Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, hg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte 2018

strategie für Menschen mit Behinderungen“ auf Grundlage einer entsprechenden Maßnahme des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung (NAP 2.0) stand zuletzt im Juni 2018 auf der Tagesordnung einer Besprechung der in den jeweiligen Sozialressorts angesiedelten Focal Points zur UN-BRK aus Bund und Ländern, zu der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Nationaler Focal Point (NFP) eingeladen hatte. Unabhängig von dieser NAP 2.0-Maßnahme wurde das Thema aber auch bereits bei einer Bund-Länder-Besprechung im August 2015 im Zuge der Wahrnehmung der Berichtspflicht zu Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses behandelt. Auch der Koalitionsvertrag für die 19. LP sieht vor, eine Gewaltschutzstrategie insbesondere für Frauen mit Behinderungen zu erarbeiten. Der Prozess zur Entwicklung einer solchen Gewaltschutzstrategie wird - auch vor dem Hintergrund der Staatenprüfung vor dem UN-Fachausschuss - fortgeführt.

Das Gewaltschutzgesetz ist auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe, therapeutischen Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen anwendbar. Es ist geplant, hierauf klarstellend in der gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Informationsbroschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ hinzuweisen.

TOP 6.1:

Frauen, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen oder bedroht sind

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Frauen in besonderer Art und Weise von den Folgen von Wohnungs- und Obdachlosigkeit betroffen sind und daher spezifische Unterstützung benötigen. Sie stellen eine besonders vulnerable Gruppe der Menschen in Wohnungsnot dar. Um dem steigenden Hilfebedarf dieser Frauen gerecht zu werden, bedarf es besonderer Anstrengungen der mit dieser Thematik befassten staatlichen und nicht-staatlichen Stellen.

Deshalb bittet die GFMK die Bundesregierung, die Bauministerkonferenz und die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

1. die Anstrengungen im sozialen Wohnungsbau weiter zu verstärken, um auch die Gefahr der Wohnungslosigkeit und daraus folgender Obdachlosigkeit von Frauen zu verringern,
2. die Einführung einer bundeseinheitlichen geschlechterdifferenzierenden Wohnungsnotfallstatistik in Umsetzung des Beschlusses der 94. ASMK 2017 zu TOP 5.24 voranzubringen,
3. auf Bundesebene Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Leitlinien und Konzepten zu initiieren, die den besonderen Anforderungen wohnungsloser Frauen Rechnung tragen, so beispielsweise in den Bereichen:
 - Prävention von Wohnungsverlusten,
 - Entwicklung und Ausbau idealtypischer Hilfen, Maßnahmen und Qualitätsstandards unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Anforderungen (z. B. in den Bereichen Körperhygiene, medizinische Betreuung und grundsätzlich getrenntgeschlechtlicher Versorgungs- und Unterbringungsmöglichkeiten) in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und im Obdach.

Stellungnahme:

Der Bundesregierung liegen keine bundesweiten amtlichen Zahlen zur Anzahl der wohnungslosen Menschen – einschließlich der wohnungslosen Frauen – in Deutschland vor. Die Bundesregierung greift daher, z.B. in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung, auf die Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) zurück. Diese beruhen jedoch auf veralteten Annahmen und werden von der BAG W selbst als sehr unsicher eingeschätzt. Ebenfalls liegen in den meisten Bundesländern keine belastbaren Zahlen vor; Ausnahmen stellen NRW, Bayern und künftig auch Rheinland-Pfalz dar.

Um die Möglichkeiten einer bundeseinheitlichen Statistik zu prüfen und damit die Datenlage zu verbessern, hat das für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Dialog zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Spitzenverbände initiiert. Die Frage der Differenzierung nach Geschlechtern wird hierbei explizit berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert zurzeit ein Forschungsvorhaben, in dem die Entstehung, der Verlauf und die Struktur von Wohnungslosigkeit auf Basis empirisch

abgesicherter und aktueller Daten untersucht werden. Ziel ist u.a., einen bundesweiten Überblick über Ursachen und Anlässe von Wohnungslosigkeit und erfolgreiche Ansätze zu ihrer Vermeidung und Behebung zu geben. Darauf aufbauend soll die Studie Handlungsempfehlungen für Politik, Verwaltung und Praxis entwickeln. Das Forschungsvorhaben ist bereits angelaufen. Abschließende Ergebnisse werden im Frühjahr 2019 vorliegen. Das Forschungsvorhaben beinhaltet drei Teiluntersuchungen: eine Online-Erhebung bei allen relevanten lokalen Akteuren im Bereich Wohnungslosigkeit in rund 165 ausgewählten Städten, Kreisen und Gemeinden in allen Bundesländern, eine Interviewstudie mit 30 Wohnungslosen oder ehemals Wohnungslosen sowie vertiefende Fallstudien in zwölf ausgewählten Orten zu den dort praktizierten Konzepten und Strategien der Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit. Die Durchführung erfolgt durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) aus Bremen.

Wohnungslose Frauen sind eine der Zielgruppen, die bei der Erstellung der Studie im Fokus stehen. Hinsichtlich der Betrachtung der Wege in Wohnungslosigkeit und der Prävention von Wohnungslosigkeit wird nach Möglichkeit nach Geschlechtern differenziert. Wie oben beschrieben ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen Teil des Projekts; wenn sich Ansatzpunkte ergeben, wird hierbei auch besonders auf die Gruppe der wohnungslosen Frauen eingegangen werden.

TOP 6.2:

Rentengerechtigkeit für in der DDR geschiedene Frauen herstellen

Beschluss:

Das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (kurz: CEDAW) ist als verbindliches Menschenrechtsabkommen von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden. In seiner 66. Sitzung am 21. Februar 2017 thematisierte der CEDAW-Frauenrechtsausschusses der Vereinten Nationen in Genf die Rentenbenachteiligung der in der DDR geschiedenen Frauen. Die Bundesregierung wurde gebeten bis 2019 schriftlich über die Umsetzungsschritte der Empfehlung zu berichten, ein „staatliches Entschädigungsmodell zu errichten, (...), indem die Renten von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschiedenen Frauen ergänzt werden“. Vor diesem Hintergrund bitten die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend sowie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz dieser Empfehlung Rechnung zu tragen.

Stellungnahme:

Da die Bundesrepublik sich mit der Ratifizierung der CEDAW-Konvention zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens verpflichtet hat, werden die – rechtlich nicht bindenden – Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses wie in jedem früheren Staatenberichtsverfahren innerhalb der Bundesregierung geprüft. Über die Ergebnisse wird bis März 2019 schriftlich berichtet.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass der CEDAW-Ausschuss aufgrund der Beschwerde nach Art. 8 des CEDAW-Fakultativprotokolls durch den Verein der in der DDR-Geschiedenen im Jahr 2011, zu der die Bundesregierung 2014 ausführlich Stellung genommen hat, im Jahr 2015 ausdrücklich kein Untersuchungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet hat.

TOP 9.1:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts neuer Arbeitsformen und demografischer Entwicklung zukunftsorientiert gestalten

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die deutlichen Anstrengungen auf Bundesebene, die Vereinbarkeit von Elternschaft, Erwerbsarbeit und der Pflege von Angehörigen mit familienpolitischen Instrumenten wie dem ElterngeldPlus oder der Familienpflegezeit zu verbessern. Gleichzeitig stellt die GFMK fest, dass die Angebote noch nicht ausreichen, um den Lebenswirklichkeiten und Bedarfen der Betroffenen zukunftsorientiert und langfristig gerecht zu werden.

Angesichts der demografischen Entwicklung, die insbesondere mit einem erhöhten Betreuungsbedarf von pflegebedürftigen Angehörigen einhergeht, müssen die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit stetig weiterentwickelt werden.

Neue Arbeitsformen ermöglichen orts- und zeitunabhängiges Arbeiten und bieten damit neue Lösungen für Vereinbarkeitsfragen. Sie erfordern jedoch auch klare gesetzliche Regelungen zum Schutz der Erwerbstätigen vor Entgrenzung und Überlastung.

Deshalb fordert die GFMK die Bundesregierung auf,

1. die Länder und Kommunen weiterhin bei dem Ausbau der Infrastruktur für die Kinderbetreuung sowie bei der bedarfsorientierten Ausweitung von Betreuungszeiten zu unterstützen,
2. auf die verstärkte Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften zur Deckung des Betreuungsbedarfs und zur Verbesserung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen hinzuwirken,
3. Entlastungsangebote für Personen in Erziehungs- und Pflegesituationen zu verbessern,
4. klare gesetzliche Regelungen für neue Arbeitsformen (u. a. crowdwork/Telearbeit) zu schaffen, um Erwerbstätige vor Entgrenzung und Überlastung zu schützen und ihnen darüber hinaus durch einen verbesserten Sozialschutz mehr Planungssicherheit zu geben.

Stellungnahme:

Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat im Mai 2018 den Bericht der Bund-Länder AG zur Kenntnis genommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sowie der Einführung und Weiterentwicklung der Möglichkeiten des Quereinstiegs im Rahmen berufsbegleitender Ausbildungswege oder des Einsatzes verwandter Berufe im Praxisfeld bedarf.

Als Maßnahmen wurden in der Beschlussvorlage mit einer Zustimmung von 16:0:0 vorgelegt:

- Die Länder erwarten die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres durch die BA im Rahmen ihrer Weiterbildungsförderung und den erleichterten Zugang auch von Personen aus Drittstaaten. Dazu müssen Gespräche mit der BA geführt werden.

- Die Weiterentwicklung des Einstiegs von Quereinsteiger_innen.
- Die Erarbeitung eines Konzepts zur Etablierung multiprofessioneller Teams.
- Die schulgeldfreie und vergütete praxisintegrierte Ausbildung bundesweit weiter verbreiten und zu regeln (Ausrichtung an DQR 6). Dazu Aufnahme von Gesprächen mit den Tarifpartnern.
- Die Bildung einer temporären Arbeitsgruppe zur Fachkräfteoffensive.
- Der Start einer Fachkräfteoffensive zur Flankierung der wichtigen Reformvorhaben (Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern und Rechtsanspruch), dafür sollen zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für eine frühe Förderung in hoher Qualität braucht es gut ausgebildete Fachkräfte in ausreichender Zahl. Es müssen mehr Menschen für den wichtigen Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers gewonnen werden. Die Attraktivität dieses Berufsfeldes hängt stark von den Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt von der Bezahlung ab.

Die Ausbildung sollte vergütet und schulgeldfrei sein — auch, um in der Konkurrenz mit anderen Berufen, für die heute schon selbstverständlich vom ersten Tag an eine Vergütung bezahlt wird, bestehen zu können. Die Bundesregierung hat sich dies im Koalitionsvertrag zum Auftrag gemacht: „Wir wollen die Aus- und Weiterbildung in Sozial- und Pflegeberufen attraktiver machen und mehr junge Menschen für dieses Berufsbild gewinnen, um Fachkräfte zu sichern. Deshalb werden wir auch hier finanzielle Ausbildungshürden abbauen und Ausbildungsvergütungen anstreben.“ Der Bund ist mit den Ländern in Gesprächen.

Um mehr Menschen für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu begeistern, wird der Bund eine entsprechende Fachkräfteoffensive ins Leben rufen, welche die Länder in ihren Bemühungen unterstützt. In diesem Rahmen werden unterschiedliche Wege besprochen und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend arbeitet intensiv daran.

Verbesserung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die positiven Effekte von Kindertagesbetreuung lassen sich nur bei einer hohen Qualität erzielen. Deshalb haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände Ende 2014 einen Prozess zur Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität begonnen und die AG Frühe Bildung eingesetzt, um gemeinsame Qualitätsziele zu erarbeiten und die Finanzierungsgrundlagen zu prüfen. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe von Expertinnen und Experten der Fachverbände sowie aus Wissenschaft und Praxis. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt seit November 2016 vor. Der Zwischenbericht von Bund und Ländern enthält zum ersten Mal gemeinsame Qualitätsziele.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich am 19. Mai 2017 auf Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz verständigt (TOP 7.1), die auf dem Zwischenbericht (s.o.) basieren. Auf Basis dieser Dokumente wurde der Referentenentwurf für das Gute-KiTa-Gesetz erarbeitet. Er wurde am 19. September 2018 vom Kabinett verabschiedet. Über den Koalitionsvertrag hinaus wird der Bund auch im Jahr 2022 zwei Milliarden Euro für das Vorhaben zur Verfügung stellen. Das Gesetz soll im Frühjahr 2019 in Kraft treten.

Ausbau der Infrastruktur

Bund, Länder und Kommunen haben seit 2008 den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Für Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018 unterstützt der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bundesweit mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro. Mit der Verkündung des "Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung" am 29. Juni 2017 wurde das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 auf den Weg gebracht und das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" um insgesamt 1,126 Milliarden Euro aufgestockt, um zusätzlich 100.000 Betreuungsplätze zu schaffen. Besonders hervorzuheben ist, dass nunmehr auch die Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt möglich ist.

Bedarfsorientierte Betreuungszeiten

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt seit Januar 2016 Familien mit dem Bundesprogramm "KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist". In Kindertageseinrichtungen, Horten und der Kindertagespflege werden zusätzliche Betreuungsangebote zu flexiblen Zeiten geschaffen. Das bedeutet nicht, dass Kinder länger betreut werden. Es geht darum, eine Betreuung anzubieten, die dem zeitlichen Bedarf der Familien gerecht wird. Das Kindeswohl steht dabei immer an oberster Stelle. Daher müssen die Kitas, Horte und Tagespflegepersonen, die am Bundesprogramm teilnehmen, ein qualitativ gutes pädagogisches Konzept vorlegen, das zum Beispiel einen festen Tagesablauf, einen Betreuungsrahmen, abgesprochene Bring- und Abholzeiten, Ausgleichszeiten und eine individuelle Eingewöhnungsphase festlegt. Auch ein enger Kontakt zur Familie ist wichtig und muss in die Konzeptionen einfließen. Das Bundesprogramm „KitaPlus“ ist für den Zeitraum von drei Jahren angelegt, um Modellprojekte zur Erweiterung und Flexibilisierung von Betreuungsangeboten auf den Weg zu bringen. Für diesen Zeitraum (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018) werden Mittel im Umfang von 100 Millionen Euro bereitgestellt. Es war von Anfang an darauf angelegt, als Anschubfinanzierung für die neuen Angebote zu

fungieren und während der Förderung bereits die Nachhaltigkeit anzustreben. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Aufnahme des Angebotes in die Regelfinanzierung ein.

TOP 9.2:

Mit einer aufgabengerechten Mittelausstattung der Jobcenter auch dem besonderen Betreuungsbedarf Alleinerziehender und geflüchteter Frauen im Rechtskreis SGB II Rechnung tragen

Beschluss:

1. Die GFMK stellt fest, dass Alleinerziehende, Frauen mit Fluchthintergrund und Migrantinnen im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aufgrund der zumeist vielfältigen Beratungsbedarfe im Vorfeld und in Begleitung auf dem Weg in eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit einer intensiven Betreuung durch die Jobcenter bedürfen. Eine solche intensive Betreuung setzt jedoch voraus, dass den Jobcentern die dazu erforderliche Ausstattung an Mitteln für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zur Verfügung stehen. Diese Ausstattung ist derzeit nicht gesichert. Die Mehrzahl der Jobcenter sichtet seit Jahren Mittel aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget um, da dieses nicht auskömmlich finanziert ist. Damit stehen weniger Eingliederungsmittel zur Verfügung, um beispielsweise kostenintensive Maßnahmen der Kompetenzfeststellung und zum Erwerb notwendiger Bildungsvoraussetzungen umzusetzen.

2. Die GFMK begrüßt deshalb den Beschluss der 94. ASMK 2017 „Aufgabengerechte Mittelausstattung der Jobcenter zur Umsetzung des SGB II – Budgets für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie zur Finanzierung der Verwaltungskosten zukunftsfähig ausrichten“ (TOP 6.8). Sie hält ihn für geeignet, auch dem besonderen Bedarf an Betreuung und Unterstützung von Alleinerziehenden, Frauen mit Fluchthintergrund und Migrantinnen Rechnung tragen zu können.

3. Die GFMK fordert daher die Bundesregierung auf, in Umsetzung dieses Beschlusses für einen aufgabengerechten und auskömmlichen Mittelansatz bei den Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln zu sorgen, um über die sowieso hohen Anforderungen der Integration von Langzeitarbeitslosen sowie geflüchteten Menschen hinaus, hier insbesondere auch den hohen Anforderungen an eine erfolgreiche und nachhaltige Integration von Alleinerziehenden, Frauen mit Fluchthintergrund und Migrantinnen entsprechen zu können.

Stellungnahme:

Die Personengruppe der Alleinerziehenden steht weiterhin im besonderen Fokus der Vermittlungs- und Förderbemühungen der Jobcenter. Die besondere Kundenstruktur im SGB II berücksichtigt auch die Beratungskonzeption SGB II (BeKo), die darauf ausgerichtet ist, dem besonderen Betreuungsbedarf aller Personengruppen durch eine bedarfs- und problem-lösungsorientierte Beratung zu begegnen. Bei der Mittelausstattung der Jobcenter wird die besondere Kundenstruktur des SGB II-Bereichs ebenfalls mitbedacht.

Hinsichtlich der Verbesserung der finanziellen Ausstattung in den Jobcentern im Zusammenhang mit der gestiegenen Fluchtmigration wurde bereits viel erreicht. Mit dem Bundeshaushalt 2016 hat der Bund fluchtbedingt 575 Mio. Euro zusätzlich im Gesamtbudget SGB II (das die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für Verwaltungskosten in den Jobcentern umfasst) bereitgestellt. Im Jahr 2017 waren es insgesamt eine Milliarde Euro zusätzlich im Gesamtbudget SGB II (davon 900 Mio. Euro aus höherer Veranschlagung im Bundeshaushalt und 100 Mio. Euro an zusätzlich in Anspruch genommenen Ausgabe-

resten). Gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag wird der Bund im Bundeshaushalt im Zeitraum bis zum Jahr 2022 zusätzlich 4 Mrd. Euro zur Verbesserung der sozialen Teilhabe Langzeitarbeitsloser zur Verfügung stellen.

Die Personengruppe der Alleinerziehenden steht weiterhin im besonderen Fokus der Vermittlungs- und Förderbemühungen der Jobcenter. Dies spiegelt auch die Mittelausstattung wieder.

Das vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt „POINT – Potentiale, dass das Ziel hat, allein geflüchtete Frauen in Beschäftigung oder Ausbildung zu integrieren, spiegelt die Erfahrungen aus dem Beschlussvorschlag wieder. Ein ganzheitlicher Ansatz aus Workshops, Vernetzung, psychologischer/gesundheitlicher Betreuung und Nachbetreuung, einer gesicherten Kinderbetreuung während des gesamten Integrationsprozesses, einschließlich Spracherwerb zeigt Erfolge bei der Integration. Dies ist ein langfristiger Prozess der eine finanziell ausreichend ausgestattet sein muss. Hier sind die Agenturen für Arbeit / Jobcenter Kooperationspartner.

TOP 9.3:

Mehr Frauen in Führungspositionen in der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen

Beschluss:

1. Die GFMK stellt fest, dass Frauen in Führungspositionen der Krankenkassen, der Ärzte- und Zahnärztekammern sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weiterhin unterrepräsentiert sind. Der geringe Frauenanteil in den Führungspositionen steht im Widerspruch zu dem Frauenanteil bei den gesetzlich Versicherten, den Beschäftigten der Krankenkassen und den berufstätigen Ärztinnen.

2. Die GFMK bittet die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, wie die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen bei Vorständen und in der ersten Ebene unterhalb der Vorstände durch gesetzliche Vorgaben hergestellt werden kann. Insbesondere ist bei der Wahl der Vorstände zu prüfen, wie durch gesetzliche Vorgaben zur Quotierung der Wahllisten nach Geschlecht eine Steigerung des Frauenanteils erreicht werden könnte.

Stellungnahme:

Die Repräsentanz von Frauen in den genannten Führungspositionen entspricht in der Tat nicht ihren Anteilen an den gesetzlich Versicherten, den Beschäftigten der Krankenkassen und dem ärztlichen Personal. Die Steigerung des Frauenanteils in den genannten Bereichen ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Ziel. Ob Frauenquoten im Rahmen von Wahlen zum Vorstandsamt bzw. zu den Selbstverwaltungsorganen gesetzlich vorgegeben werden können und welche Auswirkungen diese auf das Wahlverfahren haben, ist noch nicht abschließend geprüft.

TOP 9.5: Erwerbsintegration geflüchteter Frauen stärken

Beschluss:

1. Die GFMK begrüßt den Beschluss „Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen“ der 13. Integrationsministerkonferenz 2018 (siehe TOP 3.6).
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, Mittel für niedrighschwellige, quartiersnahe und möglichst bürokratiearme arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die Frauen gut erreichen. Diese sollten mehrstufig und modular aufgebaut sein, um flexibel auf die spezifischen Lebenssituationen geflüchteter Frauen reagieren und dem oft längerfristigen Förderbedarf gerecht werden zu können. Sie müssen bei Bedarf geschlechtshomogen sein, auch um die Akzeptanz der (Ehe-)Männer ggf. zu stärken und jeweils die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Maßnahme im Blick haben.
3. Zudem ist eine langfristige, kontinuierliche Begleitung anzustreben, um Übergänge in weiterführende Qualifizierung und Beschäftigung zu gewährleisten.
4. Damit geflüchtete Frauen auf dem Weg zu einer Integration in den Arbeitsmarkt Rechts- und Planungssicherheit haben, ist eine konsequente Anwendung der sogenannten „3+2-Regelung“ wichtig. Daher bittet die GFMK die Bundesregierung darum, die „3+2-Regelung“ auch auf die Zeit der Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen wie Helfer/innenausbildungen und Einstiegsqualifizierungen auszuweiten. Sie stehen in einem direkten Zusammenhang mit einer qualifizierten Berufsausbildung.

Stellungnahme:

Niedrighschwellige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für geflüchtete Frauen werden von der Bundesagentur für Arbeit unter anderem mit der Maßnahme „Perspektive für weibliche Flüchtlinge“ (PerF-W) angeboten. Weiterhin existieren auch im Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ), sowie im Programm Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) verschiedenste Maßnahmen für Frauen, an denen auch Geflüchtete teilnehmen können, sowie auch spezielle Maßnahmen für geflüchtete Frauen.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Modellprojekt „POINT – Potentiale integrieren“, das das Ziel hat, allein geflüchtete Frauen in Beschäftigung oder Ausbildung zu integrieren, spiegelt die Forderungen aus dem Beschlussvorschlag wieder. Ein ganzheitlicher Ansatz aus Workshops, Vernetzung, psychologischer/ gesundheitlicher Betreuung und Nachbetreuung, einer gesicherten Kinderbetreuung während des gesamten Integrationsprozesses, einschließlich Spracherwerb, zeigt Erfolge bei der Integration.

Der Bereich „3+2-Regelung“ tangiert das Bundesinnenministerium. Zielgruppe der ‚Ausbildungsduldung‘ sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die entweder schon während eines Asylverfahrens oder nach einem erfolglosen Asylverfahren eine Berufsausbildung aufgenommen haben und mit ihrer Rechtssicherheit erhalten sollen, diese auch abschließen zu können. Im Interesse einer gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz von Zuwanderung ist es Aufgabe des Staates, Ausreisepflichten auch zum Vollzug zu bringen.

Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten mit der Ausbildungsduldung allein aufgrund eines bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses einen sicheren Aufenthaltsstatus, der bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss und anschließender entsprechender Beschäftigung zu einem Daueraufenthaltsrecht führen kann. Es ist daher auch gerechtfertigt, die Möglichkeit der Ausbildungsduldung auf diejenigen zu begrenzen, die bereits über ein so großes Maß an erfolgter Integration verfügen, dass sie eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen können. Es war und ist nicht beabsichtigt, Ausreisepflichtige in diese Regelung einzubeziehen, die erst mit ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ertüchtigt werden müssen.

Für die Ausbildungsduldung sieht der Koalitionsvertrag die Ausdehnung nur auf bestimmte Helferausbildungen, ausdrücklich nicht aber auf ausbildungsvorbereitende Maßnahmen vor.

Mit der im Beschlussvorschlag intendierten Öffnung der Ausbildungsduldung ist letztlich die Frage des Spurwechsels vom Flüchtlingsschutz in den Arbeitsmarkt tangiert. Damit würde jedoch das falsche Signal gesetzt, dass über aussichtslose Asylverfahren in Deutschland unkompliziert der Weg in die Arbeitsmigration mit der Perspektive auf einen Daueraufenthalt in Deutschland eröffnet wird. Vielmehr gilt es, sich bei der Integration auf diejenigen Menschen zu konzentrieren, denen ein Schutzstatus zuerkannt wurde und die damit eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland haben

TOP 10.1:

Unterstützung von Maßnahmen der Kommunen gegen sexistische Werbung

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) sieht weiterhin mit Sorge, dass Sexismus in der Werbung nach wie vor vielfach zu finden ist. Geschlechterdiskriminierende Werbung verfestigt Einstellungen und Strukturen in der Gesellschaft, die zu Benachteiligungen im Sinne des grundrechtlichen Gleichheitsgebots führen.

1. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen der Kommunen gegen sexistische Werbung aktiv zu unterstützen.
2. Die GFMK bittet die Kommunalen Spitzenverbände, sich bei ihren Mitgliedern für entsprechende Maßnahmen einzusetzen, um Sexismus in der Werbung offen zu benennen und ihm entgegen zu treten.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung missbilligt geschlechterdiskriminierende Werbung und begrüßt, dass die GFMK das Thema „Sexismus in der Werbung“ nach 2017 nun erneut aufgegriffen hat.

Nach wie vor gilt: In Deutschland gibt es kein generelles Verbot von geschlechter-diskriminierender Werbung. Rundfunkwerbung darf allerdings nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrags unter anderem keine Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts beinhalten oder fördern.

Der Bund unterstützt noch bis Ende nächsten Jahres das Projekt „Werbemelder.in“ der Initiative Pinkstinks zum Monitoring sexistischer Werbung. Erstmals wird hier auf einer virtuellen Landkarte erfasst, wo sexistische Werbung in Deutschland überall vorkommt und welche Branchen besonders betroffen sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch die Bundesländer das in ihrer Verantwortung Mögliche tun, um sexistischer Werbung entgegenzuwirken. Die Initiativen der Städte Bremen und Leipzig sowie einiger Bezirke von Berlin hinsichtlich des Verbots sexistischer Werbung auf öffentlichen Flächen sind gute Beispiele.

Eine von der GFMK für erforderlich angesehene aktive Unterstützung der Kommunen durch den Bund kann gemäß der föderalen Gliederung der Bundesrepublik nicht finanziell erfolgen. Auf der Grundlage der gewonnenen Projekterkenntnisse der „Werbemelder.in“ ist jedoch eine Beratung des Bundes bezüglich eines abgestimmten Vorgehens der Länder möglich.

TOP 10.5:

"Schlankheitswahn" in der Modebranche – gesetzliche Regelungen prüfen

Beschluss:

Durch die Model- und Modebranche werden vielfach unrealistische Schönheitsideale transportiert, die gesundheitsgefährdendes Essverhalten fördern und vor allem bei Mädchen und jungen Frauen zu lebensbedrohlichen Essstörungen führen können.

In Frankreich gibt es gesetzliche Regelungen, nach denen Auftraggebende aus der Mode- und Werbebranche verpflichtet sind, sich von Models vor Fotoshootings oder Fashion-Shows eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen, die ihre gesundheitliche Eignung nachweist. Wer Models ohne ein solches Attest beschäftigt, dem drohen Geld- oder sogar Gefängnisstrafen.

Außerdem sind in Frankreich Fotos, auf denen die Körperform von Models nachträglich verändert wurde, kennzeichnungspflichtig. Ohne einen entsprechenden Hinweis auf einem „retuschierten Foto“ droht ebenfalls eine hohe Geldstrafe.

Die GFMK bittet die Bundesregierung, Informationen über die Wirksamkeit dieser gesetzlichen Regelungen einzuholen sowie deren Übertragbarkeit auf Deutschland zu prüfen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie nicht ausschließlich auf die betroffenen Frauen, sondern auch auf die Verantwortlichen z. B. in der Modebranche, den Medienanstalten und der Werbeindustrie eingewirkt werden kann, damit dort nicht weiter ein gesundheitsgefährdendes Schönheitsideal transportiert wird.

Die Prüfergebnisse sind der GFMK 2019 zu berichten und gegebenenfalls Anhaltspunkte zu geben, inwieweit auch weitere, beispielsweise präventive Maßnahmen zielführend sein können.

Stellungnahme:

Essstörungen gehören zu den häufigsten psychosomatischen Erkrankungen. Essstörungen können sich auf verschiedene Weise zeigen. Im Wesentlichen werden folgende Hauptformen unterschieden: Magersucht (Anorexia nervosa), Bulimie (Bulimia nervosa) und die Binge-Eating-Störung, die durch wiederholte Essattacken gekennzeichnet ist. Die Erkrankungen können das Leben gefährden. Vor allem Patientinnen mit Anorexie können an den Folgen der Unterernährung sterben oder durch Selbsttötung, aber auch bei der Bulimie ist das Sterberisiko erhöht. Bei der Entstehung spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wozu auch die gängigen Schönheits- und Schlankheitsideale zählen können, die sich insbesondere auf Frauen und Mädchen beziehen. Das geltende Ideal der schlanken Figur kann verbunden mit Diäten oder unkontrolliertem Essverhalten die Entstehung von Essstörungen mit beeinflussen.

Nach einer repräsentativen Studie zur Gesundheit von Erwachsenen in Deutschland aus dem Jahr 2013 (DEGS1) leiden 1,5 Prozent der Frauen und 0,5 Prozent der Männer an einer der drei Hauptformen von Essstörungen. Es gibt kaum eine Erkrankung bei jungen Frauen, die eine so hohe Sterblichkeitsrate wie Magersucht hat und deren Heilungschancen so gering sind.

Die Bundesregierung legt bislang den Schwerpunkt auf Prävention, Aufklärung und Beratung. Mit unterschiedlichen Aktivitäten soll dabei eine breite Debatte angestoßen werden, um die Öffentlichkeit, aber auch Betroffene und deren Umfeld zu sensibilisieren. Dies erfolgt in einem kontinuierlichen und lang angelegten Prozess, mit dem insbesondere junge Menschen angesprochen und deren gesundheitliche und psychosoziale Ressourcen gestärkt werden. Hierzu zählt auch deren Befähigung, mediale Ideale kritischer bewerten zu können und ihre eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen zu reflektieren.

Das geltende Schönheitsideal, wie es von der Mode-, Film- und Werbebranche transportiert wird, kann verbunden mit Diäten, exzessivem Sporttreiben oder unkontrolliertem Essverhalten das Selbstwertgefühl negativ beeinflussen und so die Entstehung von Essstörungen begünstigen. Zu dem Einfluss der Mode-, Model- und Werbebranche liegen nach Kenntnis der Bundesregierung keine vertiefenden Erkenntnisse vor. Durch die Vielzahl an Einflussfaktoren, die bei der Entstehung von Essstörungen eine Rolle spielen und die sich auch wechselseitig verstärken können, ist eine isolierte Betrachtung eines Faktors schwierig. Deshalb verfolgt die Bundesregierung mit ihren Aktivitäten einen ganzheitlichen Ansatz.

Dennoch könnten weitreichendere Regelungen, wie sie in anderen Ländern getroffen wurden und die jetzt mit dieser Beschlussvorlage auf den Prüfstand gestellt werden sollen, zum Schutz von Frauen in der Modebranche sowie bei der Prävention von Essstörungen mit herangezogen werden.

TOP 12.9:

Beendigung der AG „Lösungen zur zeitnahen länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern“

Beschluss:

1. Die GFMK nimmt die Arbeit der länderoffenen GFMK-Arbeitsgruppe „Lösungen zur zeitnahen länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern“ zur Kenntnis.
2. Mit der Vorlage der Ergebnisse sieht die GFMK den Auftrag der länderoffenen GFMK-Arbeitsgruppe „Lösungen zur zeitnahen länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern“ als erledigt an.
3. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie des Fachgesprächs „Manchmal muss es eine andere Stadt sein – länderübergreifende Aufnahme in Frauenhäusern verbessern“ im Rahmen der GFMK in Bremen enthalten wichtige Impulse für Bund, Länder und Kommunen, um gleichstellungspolitische Zielsetzungen zur Finanzierung von Frauenhausaufenthalten weiterzuverfolgen.
4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, diese Impulse für den im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigten Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen zu nutzen.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die Initiative der Länder in der GFMK-Arbeitsgruppe „Lösungen zur zeitnahen länderübergreifenden Aufnahme in Frauenhäusern“. Die Einrichtung des Runden Tisches auf Bundesebene, der am 18. September 2018 seine Arbeit aufgenommen hat, hat zum Ziel, gemeinsam mit den Ländern und Kommunen Maßstäbe für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu beschreiben, erforderliche Prozesse zu strukturieren, ggf. eine Gesamtstrategie zu erarbeiten und einen Rechtsanspruch Schutz und Beratung bei Gewalt zu prüfen und ggf. zu etablieren. Die Ergebnisse der GFMK-Arbeitsgruppe werden in die Überlegungen einbezogen.